Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 13 (1938)

Heft: 6

Artikel: Zum Genossenschaftstag : die Genossenschaft, ein Problem der Demokratie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101140

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

innert sei beispielsweise an die gutgelöste Sozialgesetzgebung des Kantons Baselstadt.

Im Laufe der Jahre habe die Handels- und Gewerbefreiheit zu internen Situationen geführt, die untragbar geworden seien. Man möge nur an die Bedrohung der kleinen Existenzen denken. Diese Tatsachen hätten dazu geführt, daß der Bund mit seiner Hilfe einspringen mußte. Da diese Maßnahmen aber nicht auf verfassungsmäßigem Wege durchgeführt werden konnten, habe sich der Bundesrat auf das Notrecht berufen müssen, und aus diesem Notrecht heraus seien die dringlichen Bundesbeschlüsse entstanden. Vom freien Handel sei man zur Kontingentierung und zum Kompensationsverkehr übergegangen, und dadurch sei eine wesentliche Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit erfolgt. Vor allem habe der Bund zugunsten der Landwirtschaft eingreifen müssen, weil dort der Export abgedrosselt worden sei, denn die schweizerische Landwirtschaft wäre ohne den Schutz des Bundes dem Ruin preisgegeben worden.

Alle diese Maßnahmen standen aber im Gegensatz zur Verfassung und seien nur als vorübergehende Notlösungen gedacht gewesen. Man sei aber nun doch zur Auffassung gekommen, daß sich die Verhältnisse nicht so schnell wieder ändern werden, und darum sei es notwendig, wieder zu verfassungsmäßigen Grundlagen zurückzukehren und neue Wirtschaftsartikel in die Verfassung einzuführen. Würden diese Artikel nicht geschaffen, so müßte unter Ausschluß des Volkes mit Notrecht und Dringlichkeit weiter regiert werden, denn die wirtschaftlichen Umstände würden dazu zwingen. Die Revision sei daher dringlich, weil wir wieder zu einem Zustande kommen müssen, der einem demokratischen Verhältnis entspricht und die Möglichkeit geboten werden müsse, auf dem Wege der normalen Gesetzgebung Notstände zu beheben.

Die neue Ordnung gewährleiste auch weiterhin die Handels- und Gewerbefreiheit, aber es seien Bestimmungen notwendig, die Abweichungen vom Grundsatz gestatten und dem Bund die Ermächtigung verleihen können, besondere Vorschriften zur Erhaltung von Gewerben, Zweigen und Gruppen zu erlassen. Die Landwirtschaft sei ausdrücklich in der Verfassung erwähnt; ein Antrag, auch die Selbstverbraucher und die Selbsthilfeorganisationen besonders aufzuführen, sei nicht durchgedrungen. Der Schutz des Verbrauchers sei aber ebenso wichtig wie der Schutz des Produzenten. Darum wäre es zu begrüßen, wenn in der Verfassung auch die Selbsthilfeorganisationen namentlich erwähnt würden.

Im weitern sähen die neuen Artikel abweichende Maßnahmen gegen die schädigende Wirkung der Kartelle wie auch solche in bezug auf die Kriegsvorsorge vor. Ueberdies bestehe die Möglichkeit, über die Banken und Börsen Bestimmungen zu erlassen wie Regelung des Kapitalexportes usw.

Ferner sei eine Bestimmung vorgesehen für die allgemeine Verbindlichkeitserklärung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Berufsverbänden. Diese Vorkehren müßten als außerordentlich wertvoll bezeichnet werden, weil sie dem Arbeitsfrieden dienen und die Schmutzkonkurrenz ausschalten. Die Befürchtungen, daß diese Artikel zum Ständestaat führen könnten, seien grundlos.

Von wesentlicher Bedeutung sei die Durchführung der neuen Artikel. Diese dürfe nur durch Bundesbeschluß oder Bundesgesetz eingeführt werden und müsse der Volksabstimmung vorbehalten bleiben. Beschlüsse dringlicher Natur müßten auf drei Jahre befristet sein, diese Bestimmung sei noch zurückgestellt worden, bis über die Initiative der Richtlinienbewegung entschieden sei. Die Ablehnung des Antrages auf namentliche Aufführung der Selbsthilfeorganisationen sei nicht so wichtig, wenn die Dringlichkeit in einer Art und Weise geregelt werde, die den Interessen der Genossenschaften entspreche. Die Durchführung der Bundesvorschriften soll den Kantonen übertragen werden.

Zum Schlusse kommt der Referent noch auf die Frage zu sprechen, ob auch der Grundbesitz unter diese Schutzbestimmungen fallen soll. Die Frage sei positiv zu bejahen, müsse aber noch eingehend studiert werden. Wenn die Abwertung nicht gekommen wäre, so hätte der genossenschaftliche Grundbesitz in eine bedrängte Lage kommen können. Der Zentralvorstand sollte daher die Aufgabe übernehmen, diese Frage abzuklären.

Abschließend sei zu sagen, daß die Notwendigkeit zur Rückkehr zu verfassungsmäßigen Methoden aus demokratischen Erwägungen heraus wünschenswert sei und wir daher für die neuen Wirtschaftsartikel eintreten sollten.

Das Referat wurde von der Versammlung mit großem Beifall verdankt. In der Diskussion begründete Herr Zentralverwalter *Stoll,* Basel, im Auftrage der Sektion Basel nachstehende Resolution, die einstimmig angenommen wurde:

»Die Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, daß der Nationalrat bei Beratung der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung das berechtigte Begehren auf Berücksichtigung der genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen abgelehnt hat.

Sie beauftragt den Zentralvorstand, in geeigneter Weise bei den Bundesbehörden und den eidgenössischen Räten vorstellig zu werden, damit bei der endgültigen Redigierung der Wirtschaftsartikel eine die Rücksichtnahme auf die Selbsthilfegenossenschaften sichernde Bestimmung aufgenommen wird.«

Herr *Steinmann,* Zürich, erinnert an die demnächst stattfindende Delegiertenversammlung des VSK. in Lausanne, an welcher verschiedene Anträge betreffend die Wirtschaftsartikel zur Behandlung kommen. Nach seiner Ansicht sollte man der Resolution noch beifügen, daß sich der Verband eventuell der Referendumsaktion des VSK. anschließen würde.

In seinem Schlußwort macht Herr Ständerat *Wenk* noch auf einen wichtigen Artikel aufmerksam, der auch in die Verfassung aufgenommen werde, nämlich die Frage der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenfürsorge und der Arbeitsvermittlung. Diese Materie habe der Bund bisher nur über den Weg der Subventionen geregelt, bzw. Bestimmungen erlassen. Mit beschwingten Worten appelliert der Referent an alle, an der Annahme der neuen Wirtschaftsartikel mitzuwirken.

Nachdem der Präsident noch zur regen Teilnahme am Abendvortrag von Herrn Stadtbaumeister Trüdinger über das »Holzhaus im Städtebau« ermuntert, konnte die Versammlung um 18 Uhr 45 geschlossen werden. N.

Zum Genossenschaftstag

Die Genossenschaft, ein Problem der Demokratie

Die Genossenschaft ist von Natur aus die demokratische Form der Wirtschaftsführung. An dieser Bestimmung ändern nichts die haufenweise vorhandenen Pseudogenossenschaften, die aus irgendwelchen verschämten Gründen sich das Kleid der Genossenschaft umgelegt haben, obschon sie viel eher im Prunkkleid der Aktiengesellschaft oder in dem gut bürgerlichen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich hätten der Oeffentlichkeit vorstellen sollen. Und während darum im Begriff der »Genossenschaft« schon die Forderung: »Gleiches Recht für alle« lag, schillern die Rechtsverhältnisse dieser Pseudogenossenschaften in allen Farben. Nur eine Farbe fehlt ihnen eben in der Regel, diejenige des Vertrauens auf die »Volksrechte«. Man kann es daher nur begrüßen, wenn gerade in dieser Richtung die Revision des Genossenschaftsrechts

einen tüchtigen Schritt vorwärtsgegangen ist und eine Reihe von pseudogenossenschaftlichen Formen inskünftig als ungesetzlich ausschließen will.

In der Tat ist die Genossenschaft ihrer Entstehung und ihrem Wesen nach ein Gebilde, das das letzte Mitglied zur Mitverantwortung heranziehen will, ihm einerseits gleiche Rechte gibt wie den andern Mitgliedern, ihm anderseits gleiche Pflichten auferlegt wie den andern. Es ist typisch für die demokratisch gesinnten Staatswesen, daß gerade in ihnen überall die Genossenschaft zu hoher Blüte gekommen ist, während man diese Form der Wirtschaftsführung in andern, autokratisch orientierten Staaten, zum mindesten während der Anfangszeiten der Genossenschaftsgründungen, nach Möglichkeit zurückzudrängen suchte. Wirtschaftsführung ist Sache einer Elite; nicht des gemeinen Volkes! Der Einfluß der Masse kann nur verderblich wirken da, wo es um wirtschaftliche Erwägungen geht! Die widerstrebenden Tendenzen müssen in einem wirtschaftlichen Gebilde nach Möglichkeit ausgeschaltet werden, sonst leidet das Ganze darunter! So lauteten etwa die Gründe gegen die Genossenschaft.

Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß dem nicht so ist. Gerade auf genossenschaftlichem Boden ist Großes geleistet worden in wirtschaftlicher Hinsicht. Und sagen wir es gleich von allem Anfang an: gerade für die Schwachen hat die Genossenschaft Wichtigstes vollbracht, während andere Wirtschaftsformen oft genug versagt haben. Als demokratisches Gebilde, als ein Gebilde, das getragen ist und getragen sein muß von einer größern Anzahl von Einzelmenschen, bedeutet die Genossenschaft, auf verschiedensten Wirtschaftsgebieten, eine gewaltige Bereicherung wieder für diese selben Massen, aus denen sie sich zusammensetzt. Wir brauchen nur an die Entwicklung der Konsumgenossenschaften zu erinnnern, um diese Behauptung bestätigt zu finden. Stelle man sich vor, was die Produktion und die Verteilung der wichtigsten Lebensgüter ohne die genossenschaftliche Regulierung in einer absoluten Privatwirtschaft für eine Entwicklung genommen hätten!

Daß die Genossenschaft als Wirtschaftsform sich bewährt hat, beweist allein schon die Statistik über die Zahl der Genossenschaften. Das Internationale Arbeitsamt gibt in seinem »Internationalen Jahrbuch der Genossenschaftsorganisation« (1936) die Anzahl der Konsumgenossenschaften für Europa (ohne Rußland) mit 15 979 an, diejenige der Baugenossenschaften mit 9736, diejenige der verschiedenen landwirtschaftlichen Genossenschaften mit fast 300 000 an, die Mitgliedschaft der erstern mit rund 17,5 Millionen, der letztern mit rund 16 Millionen. Die Schweiz zählte 1935 laut statistischem Jahrbuch rund 11 800 im Handelsregister eingetragene Genossenschaften, davon 873 Konsumgenossenschaften, 257 Baugenossenschaften und mehr als 5600 typisch landwirtschaftliche Genossenschaften, daneben aber allein für die letztern mehr als 5000 nicht eingetragene Genossenschaften. Es ist daher offenbar berechtigt, wenn der Idee der Genossenschaft ein besonderer Feiertag im Jahre gewidmet ist, der erste Samstag des Monats Juli. »Viribus unitis«, der Wahrspruch des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, der mit 535 angeschlossenen Vereinen die größte Konsumentenorganisation der Schweiz darstellt, gilt auch für die Gesamtgenossenschaftssache: vereinte Kräfte vieler kleiner Leute haben sie groß werden lassen, vereinte Kräfte werden sie erhalten und mehren.

So feiern Millionen von Genossenschaftern auf dem ganzen Erdenrund den Genossenschaftstag im Bewußtsein, daß ihre Kraft als Einzelglieder zwar verschwindend klein, ihr Zusammenwirken aber zu einem bestimmenden Faktor der Wirtschaft einzelner Länder und ganzer Kontinente geworden ist. Und sie vertrauen darauf, daß diese Entwicklung, den schlimmen Zeiten zum Trotz, nicht wird abgebremst werden können, sondern sich kräftig fortsetzen wird.

Der Wirtschaftsartikel und die Konsumgenossenschaften

Die bisherige Haltung der parlamentarischen Instanzen zu dem von den Konsumgenossenschaften geforderten Schutz der Selbsthilfeorganisationen der Konsumenten in dem neu zu schaffenden Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung ist bekanntlich durchaus ablehnend. Das hat die Kreisverbände des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine auf den Plan gerufen, die von der Delegiertenversammlung des VSK., welche am 25./26. Juni 1938 in Lausanne stattfindet, eine entsprechende Stellungnahme fordern. Es liegen dafür folgende Anträge vor:

a) Von den Kreisverbänden I und II (welsche Schweiz):

»Wenn der Entscheid des Ständerates keine Aenderung des Beschlusses des Nationalrates zur Folge hat, verlangt die Delegiertenversammlung des VSK., daß der einstimmige Beschluß der Delegiertenversammlung vom 16. Juni 1934 in Luzern zur Ausführung gelangt. Die beiden ersten Punkte dieses Beschlusses lauten:

1. Die geplante Revision der Vorschriften der Bundesverfassung betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit ist mit allen Kräften zu bekämpfen, falls nicht im Verfassungsartikel selbst schützende Bestimmungen für die Selbsthilfegenossenschaften aufgenommen werden.

2. Aufsichtsrat und Verwaltungskommission des Verbandes schweizerischer Konsumvereine werden beauftragt, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften und, wenn erforderlich, in Verbindung mit gleichgerichteten andern Organisationen für die Erreichung des in Resolution I aufgestellten Zieles tätig zu sein...«

b) Antrag des Kreisverbandes IIIa (Kanton Bern, deutscher Teil):

»Die Frühjahrskonferenz des Kreises IIIa des Verbandes schweizerischer Konsumvereine stellt erneut fest, daß die Konsumvereine seit einer Reihe von Jahren in verfassungswidriger Weise unter Ausnahmerecht gestellt sind und damit in ihrer Entwicklung gewaltsam gehemmt werden. Sie sind bereit, an der Neugestaltung der revisionsbedürftigen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung im Interesse der Konsumenten mitzuarbeiten, verlangen aber, daß dem besonderen Charakter der